

Satzung der Arbeitsgemeinschaft "Guter Nachbar" in Lüneburg

Die Landeszeitung für die Lüneburger Heide, die Arbeiterwohlfahrt, Regionalverband Lüneburg / Uelzen / Lüchow-Dannenberg e. V., der Caritasverband für den Kreis Lüneburg, Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Kreisverband Lüneburg, das Deutsche Rote Kreuz (Kreisverband und Ortsverein Lüneburg) und der Diakonieverband Nordostniedersachsen der Ev.-luth. Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen – Diakonisches Werk sind übereingekommen, die Satzung der im Winter 1957/1958 begonnenen Spendenaktion "Guter Nachbar" nach über 50 Jahren erfolgreicher Arbeit nunmehr der Praxis der Hilfgewährung anzupassen.

§ 1 **Name**

Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung "Aktion Guter Nachbar in Stadt und Landkreis Lüneburg". Sie hat ihren Sitz in Lüneburg und wird im Folgenden Arbeitsgemeinschaft genannt.

§ 2 **Rechtsform und Vereinszweck**

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein nicht eingetragener Verein; die Leistungspflicht der Vereinsmitglieder besteht nur gegenüber dem Verein.
2. Ausschließlicher Vereinszweck ist die **Förderung mildtätiger Zwecke und in diesem Zusammenhang die** Gewährung von Bar- und / oder Sachleistungen an Menschen aus dem Landkreis und der Stadt Lüneburg, die in Not geraten sind, und bei denen schnelle und unbürokratische Hilfe angebracht ist.
3. Hilfen werden nur geleistet, wenn ein Notfall vorliegt, kein Leistungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht oder dieser aktuell nicht ermöglicht werden kann, Selbsthilfe aktuell nicht möglich ist und keine andere Hilfeform zur Verfügung steht. Die Hilfen sind durch die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt; es besteht kein Rechtsanspruch auf Hilfen.
4. Die Einzelfallhilfen aus Mitteln des Spendenaufkommens werden grundsätzlich nur nach Prüfung der Bedürftigkeit (vgl. § 53 der Abgabenordnung) gewährt.

§ 3 **Verwirklichung des Vereinszwecks**

1. Zur Durchführung der Vereinsarbeit wird ein Kuratorium gebildet. In diesem Kuratorium sind je ein Mitglied der Landeszeitung der Lüneburger Heide GmbH und der beteiligten Wohlfahrtsverbände mit entscheidender Stimme und die/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme vertreten.
2. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt jeweils für ein Jahr ein Verband der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Stadt und Landkreis Lüneburg (in alphabetischer Folge). Der/die Stellvertreter/in wird von dem Verband gestellt, der im darauffolgenden Jahr den Vorsitz übernimmt, ein/e weitere/r Stellvertreter/in wird von der Landeszeitung gestellt.
3. Das Kuratorium unterstützt die Landeszeitung mit Anregungen bei der Durchführung der jährlichen Spendenaktion und legt die Richtlinien für die Verteilung der Spendengelder fest.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder, die Geschäftsführer/in und der Prüfer erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Aufwendersätze - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Arbeitsweise des Kuratoriums**

Das Kuratorium kommt in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r der Stellvertreter/innen, lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Über jede Sitzung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

Sitzungen aus außergewöhnlichem Anlass können telefonisch einberufen werden. Auch hierüber ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen.

„Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

§ 5 **Aufbringung der Mittel**

Beiträge werden nicht erhoben.

Die zur Durchführung des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht

- a) durch Spendenaufrufe (vornehmlich in der Weihnachtszeit),
- b) durch Zuwendungen aus Veranstaltungen, deren Reinerlös dem "Guten Nachbarn" zugedacht sind,
- c) durch Spenden aus besonderen Anlässen (Firmenjubiläen, runde Geburtstage etc.),
- d) durch die Erträge der Stiftung Guter Nachbar Lüneburg

Die Landeszeitung für die Lüneburger Heide GmbH sichert zu, sich – wie bisher – in ihrer Zeitung tatkräftig für den "Guten Nachbarn" einzusetzen. In den Veröffentlichungen der LZ muss zum Ausdruck kommen, wie die eingehenden Spenden verteilt werden, und was damit geschieht.

§ 6 **Mittelverteilung**

90 % der eingehenden Gelder werden gleichmäßig an die fünf örtlichen anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur satzungsgemäßen Verwendung weitergeleitet.

10 % der eingehenden Gelder werden als Nothilfe- und Liquiditätsreserve im nächsten Haushaltsjahr verwendet, danach erfolgt die satzungsgemäße Ausschüttung.

Über Einzelhilfen bis 500,- € entscheidet der jeweilige Wohlfahrtsverband im Namen der AG Guter Nachbar.

Einzelfallhilfen in Höhe von über 500,- € bedürfen der Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Kuratoriums.

Das Kuratorium kann für die Zukunft Rahmenbedingungen und Beihilfehöhen mit einstimmigem Beschluss festlegen, unter denen eine höhere Einzelfallhilfe gewährt werden kann.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 8 **Geschäfts- und Rechnungsführung**

Das Kuratorium beruft eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in. Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte der Spendenaktion nach den Beschlüssen des Kuratoriums und sorgt für ordnungsgemäße Buchführung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 **Rechnungslegung**

Die Verbände sind zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der ihnen zugewiesenen Spendensummen, desgleichen die nicht verbrauchten Beträge, gegenüber dem Kuratorium zu belegen.

§ 10 **Rechnungsprüfung**

Für die darüber hinausgehende Rechnungsprüfung beruft die Arbeitsgemeinschaft "Guter Nachbarn" einen ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.

§ 11 **Auflösung**

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden, Die Arbeitsgemeinschaft gilt als aufgelöst, wenn die Landeszeitung durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Kuratoriumsvorsitzenden oder einem der übrigen Kuratoriumsmitgliedern aus dem Kreis der Wohlfahrtsverbände den Vereinsaustritt zum Ausdruck gebracht hat.

§ 12 **Mittelverwendung nach Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten **an den Landkreis Lüneburg, der es zu gleichen Teilen an den dort ansässigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege auszukehren hat**, die es ihrerseits nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Vereinbarung verwenden dürfen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese überarbeitete Vereinbarung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung zum Geschäftsjahr 2013/2014 in Kraft.

Lüneburg, 23.04.2013

Vorsitzender

Protokollführerin